



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht St. Johann i. Pg.

1 C 149/20w - 15

Im Namen der Republik !

Das Bezirksgericht St. Johann/Pg. hat durch Mag. Harald Palzer als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation (ZVR 389759993), Linke Wienzeile 18, 1060 Wien**, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG, 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **Ski amadé GmbH (FN 473327w), Prehauserplatz 3, 5550 Radstadt**, vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wegen **EUR 420,00 s.A.**

I. den Beschluss gefasst:

Der Antrag der klagenden Partei auf Wiederöffnung des Verfahrens gemäß § 194 ZPO wird **abgewiesen**.

II. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

- 1.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution EUR 330,00 samt 4 % Zinsen seit 20.05.2020 zu bezahlen und die mit EUR 935,37 (darin enthalten EUR 147,36 USt. und EUR 51,20 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.
- 2.) Das Mehrbegehren von EUR 90,00 wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei beehrte mit der am 17.11.2020 eingebrachten Klage den Klagsbetrag als anteilige Rückzahlung eines Werklohns aufgrund nachträglicher zufälliger Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch die beklagte Partei gegenüber ■■■■, ■■■■, ■■■■ und ■■■■ ■■■■. Von den genannten Personen seien für die Wintersaison 2019/2020 Saisonkarten bei der beklagten Partei erworben worden. Die Gültigkeit dieser Karten sei vereinbarungsgemäß

für den Zeitraum 12.10.2019 bis 03.05.2020 festgelegt worden und habe 205 Tage betragen. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie sei der Skibetrieb im verbundenen Skigebiet der Beklagten mit 16.03.2020 vorzeitig eingestellt worden, die Nutzungsdauer der Saisonkarten daher um 49 Tage bzw. 24 % verkürzt worden. Die den Saisonkarten zugrunde liegenden Verträge seien als Beförderungs- und Pistenbenützungsverträge zu qualifizieren. Es handle sich um einen Werkvertrag, da der Unternehmer die Herbeiführung eines konkreten Erfolges schulde. Die Rechtsfolgen von COVID-19-bedingter vorzeitiger Skibetriebsschließung seien nach den allgemeinen Grundsätzen des Leistungsstörungenrechtes (§§ 98 ff ABGB [Anm.: gemeint offensichtlich §§ 918 ff ABGB]) zu beurteilen. Die beklagte Partei sei im Zeitraum ab dem 16.03.2020 aufgrund einer aus neutraler Sphäre stammenden Ursache (höhere Gewalt in Form eines Verbots aufgrund von Ansteckungsgefahr) an der Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Hauptleistung gehindert gewesen. Es liege ein Leistungshindernis vor, das durch keinen der Vertragspartner zu vertreten sei. Im Fall höherer Gewalt werden gemäß § 1447 ABGB die Vertragsparteien von ihren Leistungsverpflichtungen befreit. Dies gelte sinngemäß auch für Fälle, bei denen die Erbringung einer Leistung nach Vertragsabschluss unerlaubt und damit rechtlich unmöglich werde. Gemäß § 1168 Abs 1 ABGB stehe dem Werkunternehmer kein Anspruch auf den vereinbarten Werklohn zu, wenn das Werk vor seiner Ausführung durch einen bloßen Zufall zugrunde gehe. Bei einem Vertrag über die Beförderung mit einer Seilbahn oder einem Skilift könne der Kunde die von ihm bereits aliquot geleisteten Zahlungen bei vorzeitiger Betriebsschließung zurückverlangen. Für die Zeit der aufrechten behördlichen Betretungsverbote aufgrund der COVID-19-Pandemie stehe der beklagten Partei kein (bereits entrichtetes) aliquotes Entgelt zu. Geltend gemacht wurden aufgrund der um 49 Tage bzw. 24 % verkürzten Skisaison für die genannten vier Saisonkartenbesitzer insgesamt EUR 420,00 bzw. 24 % des Gesamtbetrages von EUR 1.754,00 für vier Saisonkarten (zwei Karten zu je EUR 592,00, eine Karte zu EUR 416,00 und eine Karte zu EUR 154,00). Die jeweiligen Einzelansprüche seien von den Saisonkartenbesitzern zur Einbringung einer Musterklage an den Kläger abgetreten worden.

Ergänzend brachte die klagende Partei vor (ON 8), die beklagte Partei sei auch deshalb bereichert, da ihr (allfällige) Entschädigungsansprüche nach dem

Epidemiegesetz und sonstige Corona-Hilfsgelder zustehen und sie sich für den Zeitraum der Betriebsschließung Aufwendungen zur Präparation der Piste und zum Betrieb der Seilbahnen erspart habe. Die beklagte Partei sei ab dem 16.03.2020 nicht mehr zur Leistung bereit gewesen. Sie habe daher ab diesem Zeitpunkt keinen Entgeltanspruch; das für den verbleibenden vereinbarten Zeitraum bereits vorab erstattete Entgelt sei aliquot zurückzuerstatten. Die Unmöglichkeit der Leistung aufgrund behördlicher Anordnung sei der beklagten Partei zuzurechnen. Eine vertragliche Abänderung der Gefahrtragsregeln sei nicht erfolgt. Das Risiko der zufälligen Unmöglichkeit der Werkerbringung dürfe auch nicht auf den Verbraucher übergewälzt werden. In der Streitverhandlung vom 02.02.2021 (ON 10) wurde ergänzend vorgebracht, dass wirtschaftliche Gesichtspunkte, wie der Beinahe-Totalausfall der Beklagten, dem Rückforderungsanspruch des Klägers nicht entgegenstehen und es auch nicht darauf ankomme, ob die ██████████ ██████████ ihre Skipässe bisher intensiv benutzt habe oder nicht. Auch ein allenfalls für die Wintersaison 2020/2021 in Anspruch genommener Bonus oder Rabatt für die Saisonkarte mindere nicht den Anspruch der klagenden Partei bzw. der Saisonkartenbesitzer für das Jahr 2019/2020.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete ein: Die von der ██████████ ██████████ erworbenen Skipässe seien äußerst intensiv genutzt worden. Es seien dadurch im Vergleich zu Tageskarten ganz massive Ersparnisse erzielt worden. Die Skigebiete des Skiverbunds *Ski amadé* haben zum 15.03.2020 aufgrund behördlicher Maßnahmen zwingend geschlossen werden müssen. Diese behördlichen Maßnahmen seien bis zum Ende der Skisaison 2019/2020 aufrecht erhalten worden. Es sei dadurch auch zu massiven Einschnitten gekommen. Dennoch seien den Kunden je nach Nutzung der Saisonkarten teilweise Rückerstattungen angeboten worden. Alle Kunden haben einen „Corona-Bonus“ in Form einer Gutschrift von EUR 40,00 für den Erwerb eines Saisonpasses in der kommenden Saison erhalten. Die beklagte Partei habe der ██████████ ██████████ sogar angeboten, den „Corona-Bonus“ in bar auszubezahlen, sodass diese einen Erstattungsbetrag von EUR 153,00 erhalten hätte. Ein Erstattungsanspruch „pro rata“ stehe nicht zu. Eine allfällige Erstattung könne nur unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Nutzung des jeweiligen Skipasses erfolgen. In den Kassenrichtlinien der beklagten Partei seien dafür konkrete Erstattungssätze festgelegt gewesen. Bei Saisonpässen erfolge grundsätzlich keine Erstattung mehr, wenn die Karte

bereits mehr als 15 Mal genutzt wurde. Ein (minimaler) Erstattungsanspruch bestünde nur für die - 14 Mal genutzte - Saisonkarte der [REDACTED] [REDACTED]. Die beklagte Partei sei durch die Bezahlung der Saisonkarten durch die Mitglieder der [REDACTED] [REDACTED] auch nicht bereichert. Von der beklagten Partei und den Mitgliedern des Skiverbundes seien bereits umfassende Leistungen erbracht worden, die zumindest dem Gegenwert des von der [REDACTED] [REDACTED] geleisteten Betrages entsprechen. Überdies sei der der beklagten Partei entstandene erhebliche finanzielle Schaden aufgrund des vorzeitigen Endes der Skisaison im Rahmen einer Nachteilsanrechnung zu berücksichtigen. Umgekehrt würde die [REDACTED] [REDACTED] durch eine Entschädigung „pro rata“ für jeden einzelnen Tag der theoretischen Skisaison nach dem 15.03.2020 bereichert. Tatsächlich hätte die Familie ihre Saisonpässe nach dem 15.03.2020 gar nicht mehr benützt, weil es ihr nach dem 15.03.2020 verboten gewesen sei, ihr Zuhause zu verlassen, um im Skiverbund *Ski amadé* ihre Saisonpässe zu nutzen. Eine Erstattung „pro rata“ für nicht erhaltene Leistungen, die ohnehin unmöglich in Anspruch genommen hätten werden können, komme nicht in Frage.

Ergänzend brachte die beklagte Partei vor (ON 9): Es sei eine Interessensabwägung vorzunehmen, die jedenfalls zugunsten der beklagten Partei ausfallen müsse. Diese habe aufgrund von COVID-19 und der damit einhergehenden behördlichen Maßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Einschnitten zu kämpfen. Demgegenüber habe die [REDACTED] [REDACTED] ihre Skipässe in der vergangenen Saison intensiv genutzt. In der Streitverhandlung vom 02.02.2021 (ON 10) wurde noch ergänzend vorgebracht, es sei in der Wintersaison 2020/2021 für [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] wiederum eine Saisonkarte erworben worden, und zwar unter Inanspruchnahme des „Corona-Bonus“ in der Höhe von jeweils EUR 40,00 für Erwachsene und EUR 10,00 für Kinder. Das Klagebegehren bestehe daher jedenfalls in der Höhe von EUR 90,00 (in Höhe des in Anspruch genommenen „Corona-Bonus“) nicht zu Recht.

Außer Streit gestellt wurde, dass die Tarifbestimmungen gemäß Beilage ./1 (2018/2019) auch in der Wintersaison 2019/2020 in Geltung waren.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden Beilage ./A bis ./J und ./1 bis ./3 sowie durch Parteieneinvernehmung des

██████████ der beklagten Partei ██████████ ██████████. Die klagende Partei hat sich in ihrer Äußerung ON 13 gegen die Zulassung der Urkundenvorlage der beklagten Partei vom 09.02.2021 ON 12 und des darin enthaltenen Sachvorbringens ausgesprochen und deren Zurückweisung beantragt. Das Gericht fand keinen Anlass dazu, weil der beklagten Partei in der Streitverhandlung vom 02.02.2021 für eben diese Urkundenvorlage eine Frist eingeräumt wurde. Die beklagte Partei hat diese Urkundenvorlage zwar mit einem Kommentar versehen, aber kein Vorbringen erstattet. Das Vorbringen, zu dessen Beweis diese Urkundenvorlage diente, wurde bereits zuvor in der Streitverhandlung erstattet.

Folgender

S a c h v e r h a l t

konnte als erwiesen festgestellt werden:

Der Skiverbund *Ski amadé* ist ein Zusammenschluss von mehreren Skigebieten in 25 Orten bzw. fünf Regionen, der sich selbst als „Österreichs größtes Skivergnügen“ mit 760 Pistenkilometern und 270 Lifтанlagen bezeichnet (Internetauftritt der beklagten Partei www.skiamade.com). All diese Lifтанlagen können mit einem Skipass benützt werden. Folgende Regionen gehören zum Skiverbund *Ski amadé*:

- Salzburger Sportwelt: Flachau, Wagrain, St. Johann im Pongau, Zauchensee-Flachauwinkl, Flachauwinkl-Kleinarl, Radstadt-Altenmarkt, Eben, Filzmoos, Goldegg
- Schladming-Dachstein: Planai-Hochwurzen, Hauser-Kaibling, Reiteraln, Fageralm, Dachstein-Gletscher, Ski Galsterberg, Ramsau
- Gastein: Schlossalm-Stubnerkogel, Sportgastein, Graukogel
- Hochkönig: Maria Alm, Dienten, Mühlbach
- Großarlal: Großarl, Dorfgastein

Für nachstehende Personen wurden am 16.11.2019 für 2019/2020 Saisonkarten für die zum Skiverbund *Ski amadé* gehörigen Seilbahn- und Lifтанlagen erworben (Beilage ./G):

Name	Kartenpreis	Kategorie	Kartennummer
██████████ ██████████	EUR 592,00	Erwachsen	██████████

██████████	EUR 592,00	Erwachsen	██████████
██████████	EUR 416,00	unter 25	██████████
██████████	EUR 154,00	Kind	██████████

Die Gültigkeit der Saisonkarten war vereinbarungsgemäß für den Zeitraum 12.10.2019 bis 03.05.2020 festgelegt und betrug daher 205 Tage (unstrittig).

██████████ ist in ██████████ in ██████████ wohnhaft.

Die Saisonkarten wurden wie folgt genutzt:

Name	Nutzung	Kartenpreis	Kosten pro Tag
██████████	38 Tage	EUR 592,00	EUR 15,60
██████████	27 Tage	EUR 592,00	EUR 21,90
██████████	14 Tage	EUR 416,00	EUR 29,70
██████████	21 Tage	EUR 154,00	EUR 7,30

Die (auch in der Wintersaison 2019/2020 in Geltung stehenden) „Allgemeinen Tarifbestimmungen 2018/2019“ der beklagten Partei lauten auszugsweise (Beilage ./1):

„3. Jede/jeder, die/der die Seilbahn- und Liftanlagen in Anspruch nimmt, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen. Ein eingeschränktes Pisten- und Anlagenangebot begründet keinen Anspruch auf Preisreduktionen.

...

11. Das Seilbahnunternehmen behält sich vor, dass es aufgrund von bestimmten Witterungs- oder Betriebsumständen zu Verkaufs- und/oder Beförderungslimitierungen kommen kann. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erwerb eines bzw. eines bestimmten Skipasses.

Nachträglicher Umtausch oder Änderung der Gültigkeitsdauer einer Skipassberechtigung ist nicht möglich. Kein Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder vergessenen Fahrausweisen (Datenträger).

Falls die Beförderung aus Gründen verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen verschuldet hat, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrberechtigungen zur Gänze und bei anderen Berechtigungen teilweise rückerstattet. Eine Fahrpreiserstattung unterbleibt außer von gesetzlichen Beförderungsbestimmungen vorgeschrieben dann, wenn sich die Gültigkeit der Berechtigung auch auf andere Anlagen des Unternehmens oder auf Anlagen von Ski amadé erstreckt.

12. Witterungsbedingte oder aus anderen technischen Gründen erforderliche Betriebseinstellungen von Anlagen, Pisten oder ganzen Skigebieten, Lawinengefahr, vorzeitige Abreise oder Unterbrechung begründen keinen Anspruch auf Entgelterstattung oder Gültigkeitsverlängerung. Unterbleibt

die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung oder Ersatzleistung.

Eine Rückvergütung kann nur bei Sportverletzung, unter Beibringung einer Bestätigung eines örtlichen Arztes/Krankenhauses und umgehender Hinterlegung des Skipasses an einer der Hauptkassen in den Gebieten von Ski amadé erfolgen. Der Anteil der Rückvergütung richtet sich nach dem Kaufwert und der Benützungsdauer eines Skipasses. Keine Rückvergütung bei Skipassberechtigungen bis zu einem Tag Gültigkeit.“

Am 15.03.2020 wurde vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten wurde (BGBl. II Nr. 98/2020). Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 16.03.2020 wurde der Betrieb der zum Skiverbund *Ski amadé* gehörigen Seilbahn- und Liftanlagen eingestellt und in der Wintersaison 2019/2020 nicht wieder aufgenommen.

Die Geltungsdauer der Verordnung wurde zunächst mit 22.03.2020 befristet. Die Befristung wurde in weiterer Folge auf 13.04.2020 bzw. auf 30.04.2020 verlängert (BGBl. II Nr. 108/2020 und BGBl. II Nr. 148/2020). Am 30.04.2020 wurde die COVID-19-Lockerungsverordnung erlassen, mit der unter anderem das Betreten von Seil- und Zahnradbahnen durch Besucher untersagt wurde (BGBl. II Nr. 197/2020).

Die Schließung der Skigebiete der *Ski amadé* aufgrund der behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit dem Corona-Lockdown mit Ablauf des 15.03.2020 hatte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Skigebiete.

■■■■ mussten durch den ■■■■ eines ■■■■ an ■■■■ (einschließlich der ■■■■ einen ■■■■ im ■■■■ zur ■■■■ um etwa ■■■■ hinnehmen. Der ■■■■ der ■■■■ mit ■■■■ in der Wintersaison ■■■■ etwa ■■■■ (■■■ des ■■■■ ■■■■).

Die konkrete Dauer der jeweiligen Skisaison hängt einerseits von den Witterungs- und Schneeverhältnissen und andererseits von betriebswirtschaftlichen Kalkulationen der jeweiligen Mitgliedsbetriebe ab. Der Skibetrieb endet üblicherweise in den meisten Skigebieten am Dienstag nach Ostern bzw. in einzelnen Gebieten auch am Sonntag nach Ostern. Kleinere

Skigebiete können bereits vor Ostern schließen. In keinem angeschlossenen Gebiet der *Ski amadé* geht der Skibetrieb bis Anfang Mai. Die Angabe der Gültigkeitsdauer der Saisonkarten mit Anfang Mai hängt damit zusammen, dass die beklagte Partei eine Gleichschaltung mit den großen Saisonkartenanbietern, wie der Salzburg-Super-Ski-Card, machen wollte, um die Kunden nicht zu verwirren. Bei der Salzburg-Super-Ski-Card kann auch das Skigebiet Kitzsteinhorn jedenfalls bis Anfang Mai genutzt werden (PV des [REDACTED]). Zum Skiverbund *Ski amadé* gehören auch die Liftbetriebe am Dachstein-Gletscher. Es konnte nicht festgestellt werden, ob diese Skilifte üblicherweise bis Anfang Mai in Betrieb sind.

Die beklagte Partei hat allen Saisonkartenkunden der Wintersaison 2019/2020 angeboten, auf die Wintersaisonkarte 2020/2021 einen Bonus bzw. Rabatt in der Höhe von EUR 40,00 pro Erwachsenem zu gewähren, für 15- bis 19-Jährige EUR 15,00 und für Kinder von 6 bis 14 Jahren EUR 10,00. Dieses Angebot haben auch viele Saisonkartenbesitzer in Anspruch genommen. Saisonkartenbesitzer, die ihre Karten maximal 15 Tage genutzt haben, haben (zusätzlich zum „Corona-Bonus“ für den Fall des Kaufs einer neuen Saisonkarte) Rückzahlungen zwischen EUR 50,00 und EUR 70,00 in bar erhalten. In diesem Zusammenhang hat die beklagte Partei etwa EUR 65.000,00 ausbezahlt (PV des [REDACTED]).

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] (diese vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED] als Eltern und gesetzliche Vertreter) haben mit Abtretungserklärung vom 06.10.2020 ihre Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf und der Nutzung der Saisonkarte für die Wintersaison 2019/2020, insbesondere den Anspruch auf Rückzahlung der aliquot entrichteten Entgelte für den Zeitraum der vorzeitigen Corona-Virus-bedingten Betriebsschließung, sowie sämtliche sonstige in diesem Zusammenhang zustehende Ansprüche, beruhend auf allen erdenklichen Rechtsgrundlagen, an die klagende Partei mit dem Hinweis auf § 502 Abs 5 Z 3 ZPO abgetreten (Beilagen ./A bis ./D). Die klagende Partei hat diese Abtretung angenommen. Die Abtretungserklärung der mj. [REDACTED] wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 11.11.2020, 3 PG 27/18s-10, pflegschaftsgerichtlich genehmigt (Beilage ./E).

Mit Schreiben vom 20.05.2020 (Beilage ./F) teilte die klagende Partei der

beklagten Partei mit, dass die [REDACTED] [REDACTED] aufgrund der Einstellung der Leistungserbringung nach dem 15.03.2020 die Skikarten ca. 1,5 Monate weniger als vereinbart nutzen können habe und daher einen Anspruch in Höhe von rund EUR 400,00 habe. Sie forderte die beklagte Partei zur Rückmeldung auf, ob sie der Begleichung der Forderung nachkommt.

Im Zuge der nachfolgenden Korrespondenz wurde die beklagte Partei durch die klagende Partei mit Schreiben vom 18.08.2020 um Rückmeldung bis spätestens 20.08.2020 ersucht, ob sie der Begleichung der Forderung von EUR 400,00 nachkommt. Daraufhin bot die beklagte Partei der klagenden Partei mit Schreiben vom 28.08.2020 nachstehende Barzahlungen als Kulanzregelung an (Beilage ./F):

[REDACTED]	EUR	40,00
[REDACTED]	EUR	40,00
[REDACTED]	EUR	63,00
[REDACTED]	EUR	10,00
Gesamtsumme	EUR	153,00

Dieses Angebot wurde von der klagenden Partei nicht angenommen.

Für [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] wurden am 27.12.2021 Saisonpässe für die Saison 2020/2021 erworben. Dabei wurde der "Corona-Bonus" in Höhe von EUR 40,00 für die Erwachsenenkarte und EUR 10,00 für die Kinderkarte in Anspruch genommen, sodass sich eine Ersparnis von EUR 90,00 für die gesamte Familie ergab. Die [REDACTED] zahlte daher nachstehende Preise für die Karten (Beilage ./3):

Name	Normalpreis	Abzug	Kartenpreis
[REDACTED]	EUR 617,00	EUR 40,00	EUR 577,00
[REDACTED]	EUR 617,00	EUR 40,00	EUR 577,00
[REDACTED]	EUR 160,00	EUR 10,00	EUR 150,00

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende

B e w e i s w ü r d i g u n g :

Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf dem Inhalt der vorgelegten und bereits im Sachverhalt angeführten Urkunden. Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der im Zusammenhang mit dem verordneten

Lockdown erfolgten Einstellung des Liftbetriebes mit Ablauf des 15.03.2020 beruhen auf den Angaben des [REDACTED] der beklagten Partei [REDACTED] [REDACTED]. Weitere Beweisaufnahmen waren zur Klärung des Sachverhaltes nicht erforderlich. Insbesondere war eine Wiedereröffnung der Verhandlung gemäß § 194 ZPO zur Einvernahme von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] zum Erwerb der Saisonkarten für die Wintersaison 2020/2021, wie von der klagenden Partei aufgrund der Urkundenvorlage der beklagten Partei in ON 12 beantragt, nicht erforderlich. Es ist nicht notwendig, die genauen Umstände im Zusammenhang mit dem Kauf der Saisonkarten 2020/2021 durch die [REDACTED] [REDACTED] zu klären. Dass sich die [REDACTED] [REDACTED] durch die Gewährung des „Corona-Bonus“, wie immer der Kauf abgelaufen sein sollte (ob der Bonus auf ausdrückliche Anfrage gewährt wurde oder automatisch aufgrund der vorhandenen Kundendaten), insgesamt EUR 90,00 gegenüber dem regulären Saisonkartenpreis erspart hat, ergibt sich bereits aus der Urkunde Beilage./3. Dass diese Ersparnis den Eltern [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] nicht aufgefallen sein sollte, ist für das Gericht selbst unter der Annahme, dass zum Zeitpunkt des Kaufs viel Betrieb an der Liftkasse war, nicht nachvollziehbar. Welche Angaben dazu die 14-jährige [REDACTED] [REDACTED] machen könnte, erschließt sich für das Gericht nicht, zumal laut Kaufbeleg Beilage ./J alle drei Karten gemeinsam gekauft wurden und nicht anzunehmen ist, dass [REDACTED] [REDACTED] die Transaktion an der Kasse vorgenommen hat. Im Übrigen wird von der beklagten Partei auch nicht behauptet, dass die [REDACTED] [REDACTED] durch die Inanspruchnahme des „Corona-Bonus“ auf weitergehende Ansprüche verzichtet hat.

Zur

rechtlichen Beurteilung

des festgestellten Sachverhaltes ist auszuführen:

Die klagende Partei macht einen Anspruch nach § 1447 ABGB geltend. Nach § 1447 ABGB hebt der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache alle Verbindlichkeit, selbst die, den Wert derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit oder die Zahlung einer Schuld durch einen anderen Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muss aber der Schuldner das, was er um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, dass er aus dem

Schaden des anderen keinen Gewinn zieht. § 1447 ABGB regelt die nachträgliche, auf Zufall beruhende Unmöglichkeit der Leistung, welche die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit. Die Regeln gelten auch sinngemäß für den Fall, dass die Leistung nach Vertragsschluss unerlaubt und damit rechtlich unmöglich wird (Holly in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1447 ABGB, Rz 1 und 2).

§ 1447 ABGB setzt ein zufälliges Ereignis voraus, wodurch die Leistung unmöglich wird. Dazu zählen Ereignisse der höheren Gewalt, oder solche, die von außen kommen und nicht aus der Sphäre der Vertragspartner stammen, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden können. Die nachträgliche Unmöglichkeit kann tatsächliche oder rechtliche Gründe haben. Sie stellt die objektive Unmöglichkeit (Leistung ist an sich absolut unmöglich) und die subjektive Unmöglichkeit (Leistung ist an sich möglich, kann aber vom konkreten Schuldner nicht erbracht werden) in ihren Rechtsfolgen gleich. Rechtliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Erbringung der Leistung durch Hoheitsakt (generell durch Gesetz oder Verordnung; individuell durch rechtskräftigen Bescheid oder rechtskräftiges Urteil) untersagt wird (Holly in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1447 ABGB, Rz 15, 16, 18, 22; RIS-Justiz RS0109498).

Auch bei Dauerschuldverhältnissen knüpft die Rechtsprechung an § 1447 ABGB an und stellt der Unmöglichkeit die (weder verschuldete noch vorhersehbare) wirtschaftliche Unerschwinglichkeit aufgrund nachträglicher Erschwerung der Leistung mit der Konsequenz gleich, dass sich die hievon betroffene Partei vom Vertrag aus wichtigem Grund lösen kann (Holly in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1447 ABGB, Rz 27/1).

Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Schuldner befreit, wenn er während der ganzen Dauer des Schuldverhältnisses infolge zufälliger nachträglicher Unmöglichkeit nicht leisten konnte. Soweit der Schuldner von seiner Leistung befreit ist, erlischt beim synallagmatischen Vertrag auch die Gegenleistungspflicht des Gläubigers (Holly in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1447 ABGB, Rz 35).

Für die Aufhebung des Vertrages zufolge zufälliger nachträglicher Unmöglichkeit ist nach hA eine Rücktrittserklärung nicht erforderlich. Ist die Erbringung der

geschuldeten Leistung zufällig unmöglich geworden, soll dies ohne weiteres Zutun der Vertragspartner zum Zerfall des gesamten Vertrages führen (Holly in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1447 ABGB, Rz 38). Bei Dauerschuldverhältnissen, die bereits in das Abwicklungsstadium getreten sind, bewirkt die durch einen nicht zu vertretenden Zufall vorübergehende Erfüllungsunmöglichkeit (dauernde) Teilunmöglichkeit. Der Schuldner wird hinsichtlich jener Einzelleistungen, die während der Dauer der Verhinderungszeit zu erfüllen waren, befreit. Umgekehrt entfällt auch die Entgeltzahlungspflicht des Gläubigers für den Zeitraum, in dem die Leistung unmöglich ist. Der Gläubiger kann vom Schuldner zwar weder Erfüllung noch Schadenersatz verlangen; gemäß § 1447 ABGB Satz 3 kann er aber dasjenige zurückverlangen, was er in Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeit bereits geleistet hat. Dem liegt der allgemein schuldrechtliche Gedanke zugrunde, dass der Schuldner weder aus der zufälligen noch aus der von ihm zu vertretenden und nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung **einen** Vorteil ziehen darf, er also nicht bereichert werden darf (Holly in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1447 ABGB, Rz 42 und 43 [allerdings sprachlich missverständlich]).

Ab 16.03.2020 bis einschließlich 03.05.2020 ist die von der beklagten Partei zu bewirkende Leistung rechtlich zum Teil zufällig unmöglich geworden. Da die „Allgemeinen Tarifbestimmungen“ der beklagten Partei keine Regelung für die unverschuldete gänzliche Einstellung aller Anlagen der angeschlossenen Skigebiete vor Ablauf der vereinbarten Gültigkeitsdauer enthalten und zwischen den Saisonkartenbesitzern und der beklagten Partei auch sonst keine Vereinbarungen für diesen Fall getroffen wurden, hat § 1447 ABGB vollumfänglich zur Anwendung zu kommen.

Ausgehend davon, dass die am 16.03.2020 für sämtliche Seilbahnen und Skigebiete in ganz Österreich pandemiebedingt in Kraft tretende behördliche Betriebssperre ein Ereignis der höheren Gewalt iSd § 1447 ABGB darstellte, wurde damit einerseits die beklagte Partei von der Erbringung ihrer Leistungen ab 16.03.2020 befreit. Demgegenüber ist aber auch die Entgeltzahlungspflicht des Gläubigers für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 03.05.2020 entfallen.

Da für die restlich verbleibende Zeit vom 16.03.2020 bis 03.05.2020 ein Leistungsaustausch im synallagmatischen Vertragsverhältnis nicht stattfinden konnte, die [REDACTED] [REDACTED] aber das Entgelt für die Saisonkarten bereits im

Voraus auch für den Zeitraum ab 16.03.2020 geleistet hatte, steht [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] ein aliquoter Anspruch auf Rückersatz der bereits im Voraus erbrachten Geldleistung zu. Auch wenn die Nutzbarkeit einer Saisonkarte von der Witterung abhängt, ändert dies nichts daran, dass die beklagte Partei keinen Anspruch auf Entgelt für jenen Zeitraum hat, wo aufgrund der dargestellten rechtlichen Unmöglichkeit kein Leistungsaustausch stattfinden konnte. Dabei ist es unbeachtlich, dass es auch den Saisonkartenbesitzern ab dem 16.03.2020 aufgrund von Ausgangssperren (rechtlich) nicht mehr möglich war, die Leistungen der beklagten Partei in Anspruch zu nehmen. Dieser Umstand ändert nichts am Zufall, der beide Vertragspartner daran gehindert hat, die zugesagten Leistungen (Beförderung, Pistensicherung, Pistenerhaltung) zu erfüllen bzw. zu konsumieren. Ein Zufall, der sich lediglich in der Sphäre der Saisonkartenbesitzer ereignet hätte, liegt nicht vor.

Die einzig sachgerechte Möglichkeit der Berechnung des aliquoten Anspruchs auf Rückersatz ist jene, die den Preis der Saisonkarte auf die Dauer der (vereinbarten) Gültigkeit derselben aufteilt und damit die Ermittlung jenes Leistungsteiles zulässt, der auf jenen Zeitraum fällt, während dem der Leistungsaustausch jedenfalls nicht stattfinden konnte. Dabei ist auch unbeachtlich, dass die beklagte Partei nun behauptet, es gebe gar kein Skigebiet im Verbund der *Ski amadé*, das bis 03.05.2020 geöffnet gehabt hätte. Wie die Zusicherung der beklagten Partei einer Gültigkeitsdauer der Saisonkarte bis Anfang Mai in Kenntnis des Umstandes, dass alle Skigebiete im Skiverbund spätestens am Sonntag nach Ostern schließen, aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zu beurteilen ist, muss in diesem Verfahren nicht geklärt werden. Maßgeblich ist, dass die Gültigkeit der Saisonkarte für 205 Tage vereinbart war und die Nutzungsdauer in der Saison 2019/2020 um 49 Tage bzw. 24 % verkürzt wurde. Damit ergibt sich als Berechnung des Rückersatzes, dass die Saisonkarten an 49 von insgesamt 205 zugesicherten Betriebstagen nicht genutzt werden konnten, das sind 24 %. In diesem Ausmaß steht der [REDACTED] [REDACTED] ein Anspruch auf Rückersatz des geleisteten Saisonkartenpreises zu, und zwar:

Name	Kartenpreis	Rückersatz 24 %
[REDACTED] [REDACTED]	EUR 592,00	EUR 142,08
[REDACTED] [REDACTED]	EUR 592,00	EUR 142,08
[REDACTED]	EUR 416,00	EUR 99,84

██████████	EUR 154,00	<u>EUR 36,96</u>
		EUR 420,96

Eine Anrechnung der bisherigen Nutzung der Saisonkarten in der Form, dass die in Anspruch genommenen Skitage etwa mit durchschnittlichen Tageskartenpreisen berechnet werden, sodass allenfalls durch die Saisonkartenbenützer bereits mehr Leistung konsumiert wurde, als sie bezahlt hatten, hat nicht zu erfolgen. Es gibt keine Nutzung der Saisonkarte in Form einer unrechtmäßigen Bereicherung, selbst wenn die Saisonkarte (theoretisch) tatsächlich an jedem Tag der Gültigkeitsdauer genützt worden wäre. Es hat mangels einer Vereinbarung in diesem Sinne auch ab einer gewissen Anzahl von Tagesfahrten keine Anpassung nach § 1447 ABGB für den Fall einer nachträglichen Teilunmöglichkeit wegen Amortisation des Saisonkartenpreises stattzufinden. Dies würde zu einer unsachlichen und damit willkürlichen nachträglichen Anpassung nach § 1447 ABGB abhängig von der bisherigen Nutzung der Saisonkarte führen.

Wenn die beklagte Partei damit argumentiert, dass die klagende Partei bei ihrer Berechnung ganz selbstverständlich von perfekten Witterungsbedingungen bis Anfang Mai ausgehe und für jeden einzelnen Tag vollkommen undifferenziert vollen Kostenersatz verlange, sodass das Klagebegehren auf vollkommen realitätsfremden Grundlagen passiere, so ist dem zu entgegen, dass selbstverständlich nicht jeder einzelne Tag einer witterungsbedingten oder betriebsbedingten Betriebsunterbrechung oder Betriebseinschränkung nach § 1447 ABGB sofort zu einer Anpassung des Entgelts einer Saisonkarte im Wege einer Teilunmöglichkeit führen kann. Dies wäre schon im Lichte des Umstandes nicht sachgerecht, dass die Benützung von Beförderungseinrichtungen und Pisten bei einer von Wetter- und Schneelage beeinflussten Freiluftveranstaltung immer wieder für kürzere Zeit (tageweise) unterbrochen sein kann. Es soll nicht zu einer nachträglichen Anpassung des Saisonkartenpreises nach Maßgabe des Saisonverlaufes (Witterung oder Schneelage) kommen. Eine Anpassung ist erst dann im synallagmatischen Verhältnis angebracht, wenn sich die beklagte Partei erhebliche Kosten beim Betrieb (Beförderung, Pistensicherheit, Pisteninstandhaltung) erspart und zudem noch im Ergebnis ohne Gegenleistung Zahlungen des Saisonkartenbesitzers vereinnahmt. Eine solche Anpassung ist für den Fall einer Betriebsunterbrechung von 49 Tagen jedenfalls zu bejahen. Dass der

beklagten Partei in diesem Zeitraum Einnahmen aus dem Tageskartenverkauf entgangen sind, ist dabei nicht zu berücksichtigen, weil es lediglich um den Leistungsaustausch im Rechtsverhältnis mit dem Saisonkartenbesitzer geht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die [REDACTED] [REDACTED] ([REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]) beim Kauf der Saisonkarten für die Wintersaison 2020/2021 den „Corona-Bonus“ in der Höhe von insgesamt EUR 90,00 in Anspruch genommen hat. Ob dies auf ausdrückliches Verlangen der [REDACTED] [REDACTED] erfolgte oder „automatisch“ aufgrund der vorhandenen Kundendaten, ist unerheblich. Maßgeblich ist, dass die [REDACTED] [REDACTED] aufgrund des pandemiebedingten früheren Saisonendes von der beklagten Partei eine Entschädigung erhalten hat. Diese Entschädigungsleistung in Form des reduzierten Kartenpreises für die neue Saisonkarte ist als „Teilzahlung“ auf den geltend gemachten Entschädigungsanspruch anzurechnen. Dass mit der Inanspruchnahme des „Corona-Bonus“ die [REDACTED] [REDACTED] auf weitere Ansprüche verzichtet hätte, wurde von der beklagten Partei ohnehin nicht behauptet. Umgekehrt wäre die [REDACTED] [REDACTED] um diesen Betrag bereichert, wenn er beim Rückersatz nicht berücksichtigt würde. Aus diesem Grund war auch eine Abklärung der genauen Umstände anlässlich des Kaufes der Saisonkarten 2020/2021 durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich, sodass der Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens gemäß § 194 ZPO abgewiesen werden konnte.

Im Ergebnis stehen somit der klagenden Partei als anteiliger Rückersatz gemäß § 1447 ABGB EUR 420,00 abzüglich des „Corona-Bonus“ in Höhe EUR 90,00 zu, das sind EUR 330,00. Mit diesem Betrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem 20.05.2020 war dem Klagebegehren stattzugeben. Das Mehrbegehren von EUR 90,00 war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 1 ZPO. Dieser Bestimmung zur Folge sind die den Parteien durch die Prozessführung entstandenen Kosten gegenseitig aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen, wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt. Die klagende Partei hat mit rund vier Fünftel obsiegt und ist mit einem Fünftel unterlegen. Die klagende Partei hat daher Anspruch auf Ersatz von drei Fünftel der Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung (Verdienstsumme) in der Höhe von (brutto) EUR 1.473,62, das sind EUR 884,17. Gegenüber dem Kostenverzeichnis der klagenden Partei waren

aufgrund der Einwendungen der beklagten Partei zwei Einschränkungen vorzunehmen. So war für die Verhandlung vom 02.02.2021 nicht der doppelte Einheitssatz anzuwenden, weil diese Verhandlung im Wege einer Videokonferenz erfolgte, bei der der Klagevertreter in seinen Büroräumlichkeiten anwesend war und somit seine Leistung nicht gemäß § 23 Abs 5 RATG an einem Ort außerhalb des Sitzes seiner Kanzlei vorgenommen hat. Der Antrag vom 19.01.2021 auf Durchführung der Verhandlung im Wege einer Videokonferenz war (auch wenn dafür nur Kosten nach TP 1 RATG verzeichnet wurden) nicht gesondert zu honorieren, weil er einerseits lediglich im eigenen Interesse des Klagevertreters (aus familiären bzw. gesundheitlichen Gründen) gestellt wurde und andererseits mit dem nur wenige Tage später eingebrachten vorbereitenden Schriftsatz ON 8 hätte verbunden werden können. Von den Urkundenerklärungen der klagenden Partei vom 09.02.2021 (ON 11) und vom 11.02.2021 (ON 13) war nur die zweite zu honorieren. Die erste Urkundenerklärung betraf nämlich nicht die aufgetragene Urkundenvorlage, sondern eine während der laufenden Tagsatzung vom Beklagtenvertreter an den Klagevertreter per E-Mail übermittelte Urkunde, die das Gericht gar nicht erreicht hat und auch nicht zum Akt genommen wurde. Wenn der Klagevertreter irrtümlich diese E-Mail-Übermittlung zum Anlass für eine Äußerung genommen hat und nicht das Einlangen der aufgetragenen Urkundenvorlage abgewartet hat, so kann dies auch bei einem Obsiegen der klagenden Partei nicht zu einer Kostenersatzpflicht der beklagten Partei führen. Zur allfälligen Abklärung hätte eine kurze telefonische Rücksprache mit dem Beklagtenvertreter ausgereicht.

Die Barauslagen sind nach § 43 Abs 1 dritter Satz ZPO jeder Partei verhältnismäßig mit dem Teil zuzusprechen, der dem Ausmaß ihres Obsiegens entspricht. Die klagende Partei hat daher Anspruch auf Ersatz von 80 % der von ihr getragenen Barauslagen (Pauschalgebühr) von EUR 64,00, das sind EUR 51,20. Insgesamt errechnen sich somit die der klagenden Partei zustehenden Kosten mit EUR 935,37 (darin EUR 147,36 USt. und EUR 51,20 Barauslagen).

Bezirksgericht St. Johann/Pg.
Abt. 1, am 23.04.2021
Mag. Harald Palzer
Richter
elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG